



Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Amsoldingen

vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I. GEHALTSKLASSEN	7
ANHANG II. JAHRENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, TAGGELDER, SPESEN	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	7
2. ANGESTELLTE *** B)	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das privatrechtliche sowie öffentlich-rechtliche angestellte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter (Kader) der Einwohnergemeinde Amsoldingen werden öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal inkl. Aushilfen wird privatrechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und die vertraglichen Bestimmungen.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist für Kaderangestellte beträgt in den ersten fünf Anstellungsjahren drei Monate, ab fünf bis zehn Anstellungsjahren vier Monate und ab zehn Anstellungsjahren fünf Monate.
² Die Kündigungsfrist für alle anderen Angestellte beträgt drei Monate.
³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zur Ansicht und allfälligen Diskussion.b) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;c) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.— im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Pflichtenheft	Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kader-Stellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) tragen zu 1/2 die Versicherten und zu 1/2 die Gemeinde.
Taggeldversicherung	Art. 16 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Wird einer mindestens 50-jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des PG gekündigt, legt der Gemeinderat eine Abgangsentschädigung von bis acht Monatslöhnen fest. ³ Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person. ⁴ Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.
Sitzungsgeld	Art. 18 ¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Oktober 2009 auf.

Amsoldingen, 11. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES AMSOLDINGEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Stefan Gyger

Carla Durand

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen 3. Juni 2021 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Amsoldingen, 15. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Carla Durand

Anhang I. Gehaltsklassen

Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19 – 21
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17 – 20
c) Verwaltungsangestellte	GKL 4 – 13
d) Wegmeister / Abwarte ^{a)}	GKL 9 – 13
e) Schulsekretärin / Schulsekretär	GKL 15 ^{a)}

Anhang II. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung	Spesen- pauschale
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident, Präsidiales, Sicherheit	CHF 8'500.—	CHF2'500.— ^{b)}
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 3'500.—	CHF1'500.— ^{b)}
1.1.3	Mitglieder	CHF 3'000.—	CHF1'500.— ^{b)}
	bisherige Ziffer 1.1.3 sowie bis und mit Ziffer 1.1.6 aufgehoben ^{b)}		
1.1.7	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.1.8	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.2	<u>Schulkommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	CHF 1'000.—	CHF 500.— ^{b)}
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	CHF 500.—	
1.2.3	Ressortvorsteher GR Bildung	CHF 500.—	CHF 500.— ^{b)}
	Ist der Ressortvorsteher zugleich Präsident, be- trägt die Entschädigung	CHF 1'500.—	CHF 1'000.— ^{b)}
1.2.4	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.2.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.3	<u>Infrastrukturkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident	CHF 1'000.—	CHF. 500.— ^{b)}
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	CHF 500.—	
1.3.3	Ressortvorsteher GR Infrastruktur	CHF 1'000.—	CHF 500.— ^{b)}
	Ist der Ressortvorsteher zugleich Präsident, be- trägt die Entschädigung	CHF 2'000.—	CHF1'000.— ^{b)}
1.3.4	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.3.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.4	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u>		
	Pro Abstimmungs- und Wahlsonntag		CHF 100.— ^{b)}
1.5	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
2.	Angestellte		

2. Angestellte *** b)

		Pro Stunde	Pro Jahr
2.1	<u>Hilfskräfte</u> **** b)		
2.1.1	Wegmeisterin / Wegmeister	CHF 30.— b)	
2.1.2	Abwartin / Abwart	CHF 30.— b)	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Sitzungsgelder

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 3.1.1 | Sitzungen Kommissionen / Delegationen und Abendsitzungen pro Std. | CHF 35.— b) |
| 3.1.2 | Sitzung Gemeinderat und Abendsitzungen pro Std. | CHF 35.— b) |

3.2 Taggelder

- | | | |
|-------|----------------------------------|--------------|
| 3.2.1 | Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) | CHF 250.— b) |
|-------|----------------------------------|--------------|

3.3 Reisespesen

Bahn билет 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt.

3.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der GV) erhalten grundsätzlich für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Sitzungs- und Taggeldern gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 abgegolten werden, eine separate Entschädigung / Stundenansatz gemäss Ziffer 3.1.1 ohne Zuschläge. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Auftragserteilung abschliessend zu entscheiden.

3.5 Angestellte

Die Ansätze werden jährlich vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt. Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht im Anhang des Personalreglementes geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn. Die Ansätze werden jährlich vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.

3.6 Delegierte

Sitzungsgelder und Spesen gemäss 3.1 / 3.2 / 3.3. Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.

3.7 Übrige Spesen

Behördenmitglieder und Angestellte, welche keine pauschale Spesenentschädigung nach Anhang dieses Reglementes erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Reisespesen, Parkgebühren, usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Amsoldingen entstanden sind. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.

Pauschale Entschädigung Gemeinderat

Telefonkosten, Internet, EDV-Verbrauchsmaterial (Papier, Toner, etc), Hardware, Aus-

wärtige Verpflegung, Reisespesen im Amtsbezirk Thun, Parkgebühren, Sitzungsvorbereitungen und ordentliche Abklärungen, sind darin enthalten. ^{b)}

3.8 Auszahlung

Auf Wunsch einzelner Gemeinderats-Mitglieder können die Entschädigung inkl. Taggelder und Spesenentschädigung vierteljährlich, jeweils per 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12. abgerechnet werden. ^{b)}

*** Basis 1.1.2014 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung für das Staatspersonal ^{b)}

**** Im jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen (**massgebend sind die jeweils vom Kanton angewendeten Prozentsätze**): ^{b)}

10.64 Prozent auf Anteil Ferien (=25 Tage) ^{b)}

8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.